

Satzung
der Stadt Aachen zur Bestimmung eines Ausschusses für die
Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 2. Juni 1981
(in der Fassung des 1. Nachtrages) ¹

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224 und der §§ 4 Abs. 1, 28 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Aachen am 13. Mai 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ²
Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz

- (1) Als zuständiger Fachausschuss nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz wird der Stadtentwicklungsausschuss für alle Arten von Denkmälern bestimmt.

§ 2 ²
Sachverständige Bürger

- (1) Der Fachausschuss kann zu Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger hinzuziehen, die mit beratender Stimme an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die sachverständigen Bürger erhalten Sitzungsgeld und Ersatz ihres Verdienstauffalls wie sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 3 Satz 1 GO NW bestellt sind.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Aachen zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aachen, den 2. Juni 1981

Malangré
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 10.06.1981

² Geändert durch 1. Nachtrag vom 19.09.1990; veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.09.1990